



# GEMEINSAM FÜR'S GUTE E.V.

## Satzung

### § 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für's Gute“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 54533 Niederscheidweiler.

### § 2. Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
2. Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
3. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
5. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
6. Förderung des Sports,
7. Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums,
8. Förderung und Unterstützung Hilfs- und pflegebedürftiger Menschen gem. §53 AO

Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht, durch Beschaffung von sachlichen Mitteln (z. B. Geräte, Ausstattung, Inventar) und finanziellen Mitteln (z. B. Spenden).

Der Verein wird die beschafften Sach- und Geldmittel einer anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung der kulturellen Traditionen der Eifelregion und die Förderung des Ehrenamtes zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger

Zwecke. Deshalb fördert der Verein Veranstaltungen, die die traditionellen Brauchtümer pflegen, heimatkundliche Projekte sowie ehrenamtliche Tätigkeiten.

Ein weiteres Anliegen des Vereins ist die Unterstützung von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (gem. § 53 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Unterstützung erfolgt durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln.

### **§ 3. Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4. Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch:

- Spenden und Beiträge der Mitglieder,
- Spenden und Zuwendungen Dritter.

### **§ 5. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die ausscheidenden Mitglieder erhalten insbesondere keine Anteile am Vermögen des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

### **§ 6. Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 7. Organe und Einrichtungen des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### **§ 8. Vorstand**

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der 1. Kassierer(in), dem/der 2. Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und zwei Beisitzer(innen).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern gegeben.

### **§ 9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung, die die Interessen des Vereins vertritt, soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist durch Einladung an alle Mitglieder bekannt zu geben. Die Einladung kann auf dem Postweg, per Fax, per E-Mail, und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erfolgen. Die schriftliche Einladung (Brief oder Fax) muss mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Einladung per E-Mail muss mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Die Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land muss mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Tagen in den vor genannten Formen einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Nicht erschienene Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf anwesende Vertreter übertragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vereins ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Es soll folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Satzungsänderungen,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungslegung des Vorstandes,
- c. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.  
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g. Beschlussfassung über die Entlassung eines Vorstandsmitgliedes,
- h. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Vorstand oder mindestens sieben Mitglieder können Satzungsänderungen vorschlagen. Die Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **§ 10. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Niederscheidweiler oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.10.19 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Niederscheidweiler,

---

Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern des Vereins: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---